



# FLVW

**Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.**

## **BESCHLÜSSE DER STÄNDIGEN KONFERENZ VOM 20.05.2019**

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 20.05.2019 gem. § § 13 Abs. 3, 28 Abs. 2 d),g), der Satzung folgende Beschlüsse gefasst:

(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

# 1. Neufassung der Leichtathletikordnung

## § 1 Einleitung

(1) *Organisation, Struktur und Arbeitsabläufe der westfälischen Leichtathletik regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des FLVW, ~~WFLV~~ und des DLV und nach dieser Leichtathletik-Ordnung.*

(2) *Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme und Teilnahme am Wettkampfbetrieb von Leichtathletikvereinen / -abteilungen legt das Präsidium **nach vorheriger Stellungnahme des VLA in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des DLV** in eigenen Richtlinien fest, soweit die §§ 7 bis 10 der Satzung keine abschließende Regelung enthalten.*

## § 3 Gremien der Leichtathletik

(1) *Gremien der Leichtathletik auf Verbandsebene sind*

- *der Leichtathletik-Ausschuss (VLA)*
- *die dem VLA zugeordneten Kommissionen*  
*die Konferenz der Vorsitzenden der Kreis- Leichtathletik-Ausschüsse (VKLA)*
- ***Regelmäßige Tagungen*** *der Kreis-Jugendwarte, Kreis-Wettkampfwarte und Kreis-Kampfrichterwarte*
- *der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.*

(2) *Gremien der Leichtathletik auf Kreisebene sind*

- *der Kreis-Leichtathletik-Ausschuss (KLA)*  
*die Versammlung der Leichtathletik-Vereine und – Abteilungen des Kreises*  
*(Kreisleichtathletiktag)*

## § 4 Vizepräsident Leichtathletik

(1) *Der Vizepräsident Leichtathletik ist nach § 25, 1c) Mitglied des Präsidiums des FLVW. Er vertritt den FLVW im Verbandsrat des DLV sowie die westfälische*

Leichtathletik in den entsprechenden Gremien **auf NRW-Ebene** und des LSB NRW.

(2) Der Vizepräsident Leichtathletik wird vom Verbandstag gewählt. Die Konferenz der VKLA bestimmt auf ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit der Kreise einen offiziellen Vorschlag der Leichtathletik, der dem Verbandstag unterbreitet wird. Dies gilt ebenfalls für den Vorsitzenden des VLA.

**(3) Im Verhinderungsfall wird der Vizepräsident Leichtathletik in der Ständigen Konferenz des FLVW vom VLA-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Abteilungsleiter LA vertreten.**

### **§ 5 Leichtathletik-Ausschuss (VLA)**

(1) Der Leichtathletik-Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vizepräsidenten Leichtathletik
- b) dem Vorsitzenden des VLA
- c) dem Vorsitzenden der Kommission Allgemeine LA**
- d) dem Wettkampfwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Seniorenwart
- h) dem Lehrwart
- i) dem Kampfrichterwart
- j) dem Pressewart
- k) dem Laufwart
- l) dem hauptamtlichen Abteilungsleiter LA**

~~Der hauptamtliche Abteilungsleiter der Leichtathletik-Abteilung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Leichtathletik-Ausschusses beratend teil. Er führt auch das Sitzungsprotokoll.~~

Soweit entsprechende Themen auf der Tagesordnung stehen, können fachkundige Mitarbeiter beratend zur VLA-Sitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des VLA wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Aufgaben des VLA sind insbesondere

- Organisation, Führung und Verwaltung der Leichtathletik in Westfalen,
- Um- und Durchsetzung der Ordnungen des FLVW und des DLV in Westfalen,
- Aufsicht der Arbeit der Kommissionen,
- Einhaltung und Überwachung des Finanzetats der Leichtathletik.

(3) Nach § 33 **(3)** der Satzung des FLVW werden die Mitglieder des VLA vom FLVW-Präsidium berufen. Die Konferenz der VKLA benennt für die in Absatz (1) unter (1) c, d, e, g, h, i, j, **k** genannten Positionen mit einfacher Mehrheit der Kreise geeignete Mitarbeiter, die der Vizepräsident Leichtathletik dem Präsidium zur Berufung vorschlägt. Der Vorschlag zur Besetzung der Position des/der Vorsitzenden der Kommission Jugend (Jugendwart/in) erfolgt durch die JahresTagung der Kreis-Jugendwarte.

**(4) Der VLA schlägt dem Präsidium einen geeigneten Mitarbeiter als Leichtathletik-Vertreter im Verbandsausschuss „Vereins- und Verbandsentwicklung“ zur Berufung vor.**

**Der VLA schlägt dem Präsidium Mitarbeiter aus der Kommission Allgemeine LA (s. § 6,4) zur Berufung in die FLVW-Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“ vor.**

## **§ 6 Kommissionen**

### *Allgemeines*

(1) Zur Umsetzung der Beschlüsse des VLA und der Konferenz der VKLA werden durch das Präsidium auf Vorschlag des VLA Kommissionen gebildet, die dem VLA zuarbeiten. Sie arbeiten in ihrem spezifischen Fachbereich selbständig und werden jeweils von einem VLA-Mitglied geleitet.

**(2) Der Vizepräsident Leichtathletik und der VLA- Vorsitzende sind kraft Amtes Mitglied der nach dieser Ordnung gebildeten Kommissionen.**

(3) Die Zuständigkeit und Mitarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle für die bzw. in den Kommissionen ergeben sich aus der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.

(4) Die Kommissionen können zur Erledigung ihrer Aufgaben zeitweise sachkundige Dritte einbeziehen.

(5) Die zuständigen Mitarbeiter des VLA bzw. der Kommissionen vertreten den FLVW auf den entsprechenden LV-Mitarbeiter-Tagungen des DLV (~~z.B. Kampfrichterwart, Pressewart, Statistiker usw.~~). Die Vertretung des FLVW auf der DLV- Tagung der Landes-Schatzmeister kann der Vizepräsident Finanzen dem Vizepräsidenten Leichtathletik übertragen.

(6) In geeigneten Fällen können Kommissionen gemeinsame Sitzungen durchführen. Bei gemeinsamen Sitzungen hat ein Kommissionsmitglied, das beiden Kommissionen angehört, nur eine Stimme.

### § 6.1 Kommission Wettkampforganisation

(1) Die Kommission Wettkampforganisation setzt sich zusammen aus

- a) dem Wettkampfwart
- b) dem Kampfrichterwart
- c) dem Sportwart (oder einem Vertreter der Kommission Leistungssport/Ausbildung)
- d) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
- e) dem Seniorenwart
- f) dem Laufwart
- g) ~~dem Vorsitzenden des Verbands-Leichtathletik-Ausschusses~~
- g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Aufgaben der Kommission Wettkampforganisation sind u.a.

- Planung, Organisation und Durchführung der Westfalenmeisterschaften ~~aller Klassen und Disziplinen~~ sowie der **NRW-** und deutschen Meisterschaften, die in Westfalen ausgetragen werden,
- Aufsicht über den Leichtathletik-Wettkampfbetrieb in Westfalen
- Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und weiteren Wettkampfmitarbeiter.

### § 6.2 Kommission Leistungssport und Ausbildung

(1) Die Kommission Leistungssport setzt sich zusammen aus

- a) dem Sportwart (**als Vorsitzendem**)
- b) dem Lehrwart
- c) dem Sprecher der Landestrainer
- d) dem Vertreter Spitzensportzentrum
- e) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)
- f) dem Aktivensprecher
- g) ~~dem Sprecher der Landeslehrkräfte~~
- g) dem leitenden Landestrainer (hauptamtlich)**

(2) Aufgaben der Kommission Leistungssport sind insbesondere Maßnahmen

- im Zusammenhang mit Leistungssport-Förderung (A- bis C-Kader),
- Talentsuche, Talentförderung,
- Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln,
- Landes-Leistungs-Zentren und –Stützpunkte,
- D- und E-Kader, Landeskader,
- Benennung und Einsatzplanung der Landes- Disziplintrainer,
- Abwicklung und Controlling der Angelegenheiten von hauptamtlichen Stützpunkttrainern.

(3) Die Landes-Disziplintrainer bestimmen auf ihrer letzten Jahrestagung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit ihren Sprecher in der Kommission Leistungssport.

(4) Der Aktivensprecher wird auf Vorschlag des Sportworts vom VLA berufen.

**(5) Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission Leistungssport werden bis auf Weiteres an die zuständigen Gremien auf NRW-Ebene übertragen.**

### **§ 6.3. Kommission Lehrarbeit und Ausbildung**

**(1) Die Kommission Lehrarbeit und Ausbildung setzt sich zusammen aus**

- a) dem Lehrwart (als Vorsitzendem)**
- b) dem Jugendwart (oder einem Vertreter der Kommission Jugend)**
- c) dem Sprecher der Landeslehrkräfte**
- d) dem hauptamtlichen Mitarbeiter Lehrwesen**

**(2) Die Aufgaben der Kommission Lehrarbeit und Ausbildung sind insbesondere**

- Planung, Organisation und Durchführung Trainer- Aus- und Fortbildung,**
- Erarbeitung von Konzeptionen und Lehrmaterialien**

### **§ 6.4 Kommission Jugend**

(1) Die Kommission Jugend setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendwart**
- b) der Jugendwartin**

~~c) dem Schülerwart~~

**c) dem Schulsport-Beauftragten**

**d) dem Beauftragten für außersportl. Jugendarbeit**

**e) dem/r Landes-Jugendsprecher/in**

**f) den stellv. Landesjugendsprechern**

**g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.**

(2) Aufgaben der Kommission Jugend sind insbesondere

- Festlegung der Grundlagen von Nachwuchs- Westfalenmeisterschaften
- Aktionen und Initiativen der Kinder-, Schüler- und Jugendleichtathletik
- außersportliche Jugendarbeit

(3) Die Versammlung der Jugendwarte der Kreise bestimmt auf ihrer letzten Jahrestagung vor einem Verbandstag mit einfacher Mehrheit die Mitglieder zu (1) a – c. Die Mitglieder zu **d), e) und f)** werden vom Jugendwart bzw. den Kreis-Jugendsprechern vorgeschlagen und vom VLA berufen.

(4) Die Organisation und Arbeitsweise der Leichtathletikjugend des Verbandes wird in entsprechender Anwendung der Fußballjugendordnung des Verbandes geregelt. Die Bestimmungen der Fußballjugendordnung sind sinngemäß anzuwenden.

**(5) Der Kommission Jugend zu- und untergeordnet ist die Schulsportkommission.**

a. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden (= Schulsport-Beauftragter in der Komm. Jugend)
- vier Beisitzern, die vom Schulsport-Beauftragten vorgeschlagen und von der Kommission Jugend bestätigt werden
- dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

b. Aufgaben der Kommission Schulsport sind insbesondere

- Durchführung von Landesschulsportfesten
- Weiterentwicklung Kooperation Schule – Verein
- Vertretung des FLVW-Schulsports in der Leichtathletik beim **LSB und DLV**
- Konzeptionelle Weiterentwicklung im Bereich der Lehrer-Fortbildung

**§ 6.5 Kommission Allgemeine Leichtathletik**

(1) Die Kommission Allgemeine Leichtathletik setzt sich zusammen aus

a) **dem Leiter der Kommission (VLA-Mitglied)**

b) dem Laufwart

- c) dem Lauftreff- und Walkingwart
- d) dem Seniorenwart
- e) ~~dem Vorsitzenden des Verbands-Leichtathletik-~~  
~~Ausschusses~~
- e) **dem Beauftragten für Freizeit- und Gesundheitssport**
- f) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle

(2) Aufgaben der Kommission Allgemeine Leichtathletik sind u.a.

**- Verantwortliche Zuständigkeit für die Laufakademie wie:**

- Planung und Koordination aller Maßnahmen und Angebote des FLVW im Bereich Laufen, Walking, Lauf-Treffs
  - **Planung und Durchführung der jährlichen NRW- Terminbörse**
  - Durchführung der jährlichen **NRW-Tagung** der großen Laufveranstalter
  - **Jährliche Herausgabe des NRW Laufkalenders**
  - **Planung und Durchführung der Lauf-/Walking- Lehrtrainerausbildungen**
  - **Planung und Durchführung C-Trainerlizenz Breitensport**
  - **Positionierung und Förderung des gesundheitsorientierten Sports in der Leichtathletik**
  - Entwicklung neuer Angebote der Leichtathletik im Bereich „Sport für alle Alters- und Bevölkerungs- gruppen“
  - Kommunikation und Erfahrungsaustausch mit den für Breitensport zuständigen Mitarbeitern der Kreis-
- d) Leichtathletik-Ausschüsse (§ 9, 3)

## § 6.6 Kommission Information und Medien Kommunikation

(1) Die Kommission Information und **Medien** setzt sich zusammen aus

- a) dem Pressewart
- b) ~~dem Vizepräsidenten Leichtathletik~~
- b) dem Webmaster der FLVW-Leichtathletik- Internetseite (**hauptamtlich**)
- c) einem externen Journalisten bzw. Fachmann
- d) einem von den VKLAs bestimmten Vertreter der Kreise
- e) **dem Herausgeber des FLVW-LA-Newsletters**
- f) der Stabstelle Kommunikation (~~beratend~~)
- g) dem Abteilungsleiter Leichtathletik (hauptamtlich).

(2) Aufgaben der Kommission **Information und Medien** sind u. a

- Umsetzung von VLA-Beschlüssen und eigenen Entscheidungen zur Informationspolitik der westfälischen Leichtathletik,

- Information und Berichterstattung nach außen (Gesamtverband, Öffentlichkeitsarbeit),
- Information und Berichterstattung nach innen (Kreise, Vereine),
- Kontaktpflege,
- Auf- und Ausbau von Kommunikations-Netzwerken zur Optimierung des Informationsflusses.
- Herausgabe eines regelmäßigen FLVW-LA- Newsletters mit Infos für die Vereins- und Kreis-Mitarbeiter.

### **§ 7 Konferenz der Vorsitzenden der Kreis-Leichtathletik-Ausschüsse**

(1) Die Konferenz der Vorsitzenden der Kreis- Leichtathletik-Ausschüsse tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des VLA, den VKLA oder deren Vertretern. Mitglieder der Kommissionen können bei Bedarf ohne Stimmrecht teilnehmen. Jeder Kreis wird durch den VKLA nur mit einer Stimme vertreten. Mitglieder des VLA, die gleichzeitig VKLA sind, können sich in der Funktion des VKLA vertreten lassen.

(2) Die Konferenz nimmt die Berichte des VLA und der Kommissionen entgegen. Sie entscheidet über die Grundsätze und Richtlinien der westfälischen Leichtathletik. In ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag bestimmt die Konferenz den Vorschlag der Leichtathletik zur Wahl des Vizepräsidenten Leichtathletik, des Vorsitzenden des VLA, des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses **und** der Schlichter ~~und der Leichtathletik-Beisitzer im Freizeit- und Breitensportausschuss~~ sowie den Vorschlag zur Berufung des VLA.

(3) Die Konferenz wählt auf ihrer letzten Sitzung vor einem DLV-Verbandstag die Delegierten des FLVW zu diesem Verbandstag. Der VLA legt dazu einen Vorschlag vor.

### **§ 8 Tagung der Kreis-Mitarbeiter**

**Regelmäßig** veranstaltet der VLA Arbeitstagungen mit Kreismitarbeitern aus den Bereichen der Kommissionen (**s. § 3, 1,4**).

## § 9 Organisation der Leichtathletik auf Kreisebene

(1) *Vereinsversammlung (Kreisleichtathletiktag)* Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Vereine eines Kreises statt, deren Leichtathletik- Abteilung Mitglied im FLVW ist. Dabei richtet sich das Stimmrecht der Vereine nach § 43 (2) b der Satzung. Stimmen sind nicht übertragbar.

(2) *Vorsitzender des Kreis-Leichtathletik- Ausschusses*

Auf der letzten Versammlung vor einem Kreistag bestimmen die Vereine mit einfacher Mehrheit einen Vorschlag an den Kreistag zur Wahl des Vorsitzenden des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses.

(3) *Mitglieder des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses*

Die Mitglieder des Kreis-Leichtathletik-Ausschusses werden gemäß § 46 (5) der Satzung des FLVW auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Die Vereine bestimmen auf ihrer letzten Versammlung vor einem Kreistag mit einfacher Mehrheit Vorschläge für die einzelnen KLA-Mitglieder, die der zur Wahl vorgeschlagene VKLA dem Kreisvorstand zur Berufung vorschlägt. Der KLA soll möglichst auf folgenden Positionen besetzt sein:

- Vorsitzender

- Wettkampfwart

- Jugendwart

- Kampfrichterwart

- **Laufwart**

- ~~Breitensportwart (gleichzeitig Leichtathletik-Vertreter im F u B-Ausschuss des Kreises)~~ Zusätzlich können weitere Mitarbeiter wie Lehrwart, Schülerwart, Pressewart, Statistiker, **Breiten-sportwart** oder Kampfrichter-Lehrwart berufen werden.

(4) *Zusammenarbeit von Kreisen*

Zwei oder mehr FLVW-Kreise können gemeinsame Leichtathletik-Vereinsversammlungen einberufen und einen gemeinsamen KLA berufen. Allerdings muss innerhalb des gemeinsamen KLA jeder beteiligte Kreis mit einem eigenen VKLA, der dann Mitglied seines Kreisvorstandes ist, vertreten sein. Die Vorstände der beteiligten Kreise müssen diese Zusammenarbeit genehmigen.

(5) *Aufgaben des KLA*

Der KLA ist das oberste Verwaltungsorgan innerhalb der Leichtathletik des Kreises. Er ist dem Kreisvorstand für Organisation und Arbeitsweise der Leichtathletik **im** Kreis verantwortlich.

**Soweit der KLA nach § 13 der DLO für die Berufung eines Aufsichtsführenden**

**(Verbandsaufsicht) zuständig ist, kann er diese Aufgabe auf den VKLA, den Kreis-Wettkampfwart oder einen anderen qualifizierten Kreis-Mitarbeiter übertragen.**

## **§ 10 Verbandsleichtathletikrechtsausschuss**

(1) Der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss (VLRA) ist nach § 39 der Satzung des FLVW für das Sportrecht der Leichtathletik zuständig. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern und wird vom Verbandstag gewählt. **Jedem Verfahren vor dem VLRA vorgeschaltet sein muss ein Schlichtungsverfahren durch einen der beiden LA-Schlichter. Die Schlichtung ist nach der FLVW-LA-Schlichtungsordnung durchzuführen.**

Die Konferenz der VKLA bestimmt auf ihrer letzten Sitzung vor einem Verbandstag einen Personalvorschlag der Leichtathletik **(VLRA) und benennt die Schlichter.**

(2) Aufgaben und Arbeitsweise des VLRA richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.

**(3) Es gilt § 39 (1) der FLVW-Satzung:**

**„Für alle Streitfälle, die ausschließlich das Sportrecht der Leichtathletik betreffen, ist der Leichtathletikrechtsausschuss des Verbandes nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zuständig.“**

## **2. Neufassung der Freizeit- und Gesundheits-sportordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben der Verbandssatzung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise für den in § 2 der Satzung ausgewiesenen Bereich Freizeit- und **Gesundheitssport**. Sie **bildet die Grundlage für alle freizeitmäßig und Breitensportlich betriebenen Aktivitäten** des FLVW sowohl auf Verbands- als auch auf Kreisebene.

## § 2 Selbstverständnis

Ziel aller Bemühungen im Freizeit- und **Gesundheitssport** ist es, die Vereine des FLVW auf ihrem Weg zum Familiensportverein umfangreich und zielorientiert zu unterstützen, somit ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und dadurch die Kernsportarten Fußball und Leichtathletik in ihrem Bestand zu stärken.

## § 3 Inhalte / Zielgruppen

**Die Inhalte des Freizeit- und Gesundheitssport im FLVW erstrecken sich auf alle freizeitmäßig und breitensportlich betriebenen Aktivitäten. Zielgruppen sind alle Altersgruppen, die nicht im Wettkampffußball bzw. der Wettkampfleichtathletik organisiert sind.**

## § 4 Gremienstruktur

### 4.1 Verbandsebene

**Die Verantwortung für den Freizeit- und Gesundheitssport obliegt auf der Verbandsebene dem/der Vizepräsidenten/in „Vereins- und Verbandsentwicklung“ und dem seinem/ihrer Ressort zugeordneten Verbandsausschuss „Vereins- und Verbandsentwicklung“ (AVV). Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt über die dem AVV zugeordnete Kommission „Freizeit- und Gesundheitssport“. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal sechs weiteren Beisitzern, die alle vom Präsidium berufen werden. Bei Bedarf können auf Vorschlag des/der Kommissionsvorsitzenden weitere externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen oder zeitlich befristete Arbeitskreise eingesetzt werden.**

### 4.2 Kreisebene

**Die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene erfolgt entweder durch**

- **den/die auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden nach § 45 Absatz 3 als zusätzliches Mitglied des Kreisvorstandes vom Kreistag gewählte/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport**

**oder**

- **den/die vom Kreisvorstand berufene/n Koordinator/in für Freizeit- und Gesundheitssport als Mitglied des Kreis-Ausschusses „Vereins- und Kreisentwicklung“.**

**Die operative Arbeit in den Kreisen orientiert sich am Handlungskonzept und Maßnahmenplan der Kommission Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes.**

## § 5 Durchführung sportlicher Veranstaltungen

Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen **innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann die Kommission Freizeit- und Gesundheitssport** - in Abstimmung mit dem AVV - Richtlinien und **Durchführungsempfehlungen erstellen.**

## § 6 Inkrafttreten

Diese Freizeit- und **Gesundheitssport**ordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.

# 3. Verzicht auf Trikotwerbung für drei Jahre

### Beschluss:

Die Ständige Konferenz hat beschlossen, dass ab der Saison 2019/2020 für drei Jahre auf die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung der Trikotwerbung verzichtet wird.

# 4. Änderung der Regelung der Pauschalen für Einzelrichter

1. Die Einzelrichter erhalten für die Durchführung der schriftlichen Verfahren eine Pauschale im Rahmen der Ehrenamtszuschale von höchstens:

im VSG monatlich 60,00 Euro

im VJSG monatlich 40,00 Euro

im BSG monatlich 30,00 Euro

im BJSJG monatlich 20,00 Euro

(Bei bis 50 Fällen (Grundlage Vorsaison) werden pro Gericht bis zu zwei Einzelrichter und bei bis zu 100 Fällen drei Einzelrichter vergütet. Sollten mehr Einzelrichter vorhanden sein, müssen diese Beträge entsprechend aufgeteilt werden. Die

Koordinierung obliegt dem Vorsitzenden. Entsprechende Information hat an die Finanzbuchhaltung zu erfolgen, die die Auszahlung dann vornimmt.)

im KSG / KJSG

bis zu 50 Verfahren in der VOR Saison pro Gericht monatlich bis zu 15,00 Euro

bis zu 100 Verfahren in der VOR Saison pro Gericht monatlich bis zu 30,00 Euro

bis zu 150 Verfahren in der VOR Saison pro Gericht monatlich bis zu 45,00 Euro

ab 150 Verfahren in der VOR Saison pro Gericht monatlich bis zu 60,00 Euro

Für die Kreise sind diese Beträge Vorschläge (allerdings sind diese Vorschläge als Obergrenze zu verstehen, keinesfalls sollen höhere Beträge, als die jeweils genannten, gezahlt werden), für den Verband sind diese Beträge verbindlich festgelegt. 3

Nachgewiesene Kosten können zusätzlich erstattet werden. Außerdem kann, gemäß Finanzordnung, eine Telefonpauschale genutzt werden (bis 20,00 € pro Monat Genehmigung durch KV, ab 20,00 € bis 50,00 € Genehmigung durch Vizepräsident Finanzen).

2. Folgende pauschalierte Verfahrenskosten im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 2 RuVO/WDFV wurden

festgesetzt:

auf Kreisebene 15,00 €

auf Verbandsebene 30,00 €

Diese Kosten sind auf Kreisebene an den jeweiligen Kreis, auf Verbandsebene an den Verband zu leisten

Grundlage für die Gewährung der Pauschalen sind ein veröffentlichter Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Sportgerichtes und die Antragstellung Vizepräsidenten Finanzen.

### **Beschluss:**

Die Ständige Konferenz stimmt den Ergänzungen der Regelungen zu den Einzelrichter-Pauschalen zu.

Die Änderungen treten mit Beginn der Saison 2019/2020 in Kraft.

## 5. Spesenerhöhung für Schiedsrichter

1. Die Erhöhung der kreislichen SR-Spesen wird als nicht notwendig angesehen. Die SR-Spesen bleiben damit für die Saison 2019/2020 unverändert.

2. Die SRA-Spesen in den höchsten Verbandsspielklassen der Herren werden mit Beginn der Saison 2019/2020 wie folgt angehoben:

Oberliga Westfalen Von 35,00 Euro auf 40,00 Euro

Westfalenliga Von 30,00 Euro auf 35,00 Euro

Landesliga Von 25,00 Euro auf 30,00 Euro

3. Die Spesensätze für Futsal und Beachsoccer werden mit Beginn der Saison 2019/2020 wie folgt angehoben:

1. Spiel Von 18,00 Euro pro SR auf 21,00 Euro pro SR

2. Spiel Von 9,00 Euro pro SR auf 11,00 Euro pro SR

3. Spiel Von 9,00 Euro pro SR auf 11,00 Euro pro SR usw.

Anmerkung: Mittelfristig wäre es wünschenswert, wenn der Kreisligasatz erreicht werden könnte.

### **Beschluss:**

Die Ständige Konferenz stimmt der Erhöhung der Schiedsrichterspesen zu.